

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 12. Olkusz, am 15. Juni 1916.

239.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Se k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung vor dem Feinde folgende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. u. k. leitenden Zivilkommissär in Olkusz Witold R. v. Gozdawa Godlewski und dem Leiter des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz Maryan Markiewicz das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Dem k. u. k. Verpflegsakzesisten und Leiter der Fassungstelle in Olkusz Karl Blumberger das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Se k. u. k. Apostolische Majestät haben weiter allergnädigst angeordnet, dem k. k. Oblt. i. R. des L. J. R. 31 Geza Alexander Fai k. u. k. Stationskommandanten in Sławków die allerhöchste belobende Anerkennung auszusprechen.

240.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 59,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chelm, Dabrowa, Hrubieszów, Ja-

nów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

241.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischer Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

242.

Kundmachung,

betreffend die Aufnahme von Einheimische zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein in-

tegrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahmen:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormunde, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich), 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Rewers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzubringen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

243.

Bauausschreibung.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmsgebäude in den Stationen Skarzysko und Sędziszów zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der

Station Skarzysko die Adaptierung und Instandsetzung von rund 1100.00 m² verbauter Fläche alten, ein bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes, sowie Herstellung eines neuen Zubaues von rund 60.00 m² verbauter Fläche, in der

Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von rund 550.00 m² verbauter Fläche alten, ein bezw. zweistöckigen Gebäudebestandes.

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne, Baubeschreibungen, allgemeinen und besonderen Bedingnisse, sowie die Preistabelle über eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25. Juni l. J. bei der Abteilung III. a, Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bauunternehmungen, die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 8—12 Uhr Vormittag und von ½3—½7 Uhr Nachmittag eingesehen, bezw. gegen Voreinsendung des Betrages von K 25 für Skarzysko und des Betrages von K 15 für Sędziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu beginnen. Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarzysko acht Monate, bezüglich Sędziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten sind und sind, einerlei ob sie nur bezüglich eines oder beider Gebäude erstellt werden, samt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Beilagen vollständig adjustiert, in einem Versiegelten Umschlage mit der Aufschrift »Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung von Aufnahmsgebäuden der k. u. k. Heeresbahn Nord« bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) in Radom einzureichen.

Das bedingsnismässige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarzysko 5000 K, bezüglich Sędziszów 2000 K und ist noch vor der Offertstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Anbote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag

beim Vorstande der Abteilung III. a des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständirung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

Radom, am 4. Juni 1916.

244.

Spenden.

Der am 22. Mai l. J. neu gegründete Verkaufsverein für Graupen in Skała hat den Betrag von Einhundert (100) Rubel für das österr. Rote Kreuz gespendet und dem k. u. k. Kreiskommando übergeben.

Das Kreiskommando hat diesen Betrag an die Bundesleitung des österr. Roten Kreuzes abgesendet und spricht dem Herrn k. u. k. Gemeindeverwalter Majewski sowie den übrigen Mitgliedern dieses Vereines für diese patriotische Spende den Dank und die Anerkennung aus.

245.

Gerichtswesen.

I.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung »Friedensgericht« führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteilung von angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

II.

Änderung der Gerichtssprengel.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 5. Juni 1916 Z. J. Nr. 37422/16 werden die Sprengel des Friedensgerichtes in Olkusz und des gewesenen Gemeindegerichtes in Olkusz derart geändert, dass die Gemeinde Rabsztyn mit den zu ihr gehörenden Ortschaften aus dem Sprengel des Gemeindegerichtes in Olkusz ausgeschieden und dem Sprengel des Friedensgerichtes in Olkusz zugewiesen wird. Das gew. Gemeindegericht in Olkusz ändert seinen bisherigen Amtssitz und hat mit dem 1. Juni 1916 nach Sławków zu übersiedeln und dort als Friedensgericht seine Tätigkeit zu beginnen.

Den Sprengel des Friedensgerichtes in Sławków werden die Gemeinden Sławków und Bolesław bilden.

Alle Zuschriften, Gesuche, Klagen etc. sind mit dem 1. Juli 1916 gemäss der obenerwähnten Änderung zu richten.

Die Sprengel der Friedensgerichte in Skala, Pilica, Żarnowiec und Wolbrom bleiben unverändert.

III.

Ernennungen bei den Gerichten.

Mit dem Erlasse vom 31. Mai 1916 Z. J. Präs. Nr. 7237/16 ernannte der General-Gouverneur den k. k. Bezirksrichter Marian Markiewicz zum Vorsitzenden des Kreisgerichtes in Olkusz.

Mit dem Erlasse vom 13. Juni 1916 ad Präs. 143/16 ernannte der Kreiskommandant

a) zu Friedensrichtern:

den H. Karl von Gaszyński für das Friedensgericht in Sławków,

den H. Ludwig von Popiel für das Friedensgericht in Skala,

den H. Theodor Masiewicz für das Friedensgericht in Pilica,

den H. Bronisław Bilowicki für das Friedensgericht in Żarnowiec,
den H. Bolesław von Jasiński für das Friedensgericht in Wolbrom;

b) zu Friedensgerichtssekretären:
den H. Mieczysław Opatowiecki für das Friedensgericht in Sławków,
den H. Stefan Renner für das Friedensgericht in Skala,
den H. Bronisław Kowalski für das Friedensgericht in Pilica,
den H. Heinrich Czech für das Friedensgericht in Żarnowiec,
den H. Johann Perkowski für das Friedensgericht in Wolbrom;

c) zu Schöffen für die Friedensgerichte:

1) in Sławków:
den H. Jakob Liszka aus Malobądz,
den H. Aleksander Tylec aus Sławków,
den H. Stanisław Dukat aus Krzykawa;

2) in Skała:
den H. Franz Stolarski aus Cianowice,
den H. Kasper Marszalek aus Sułoszowa,
den H. Anton Kosiński aus Skała;

3) in Pilica:
den H. Augustin Bartoś aus Kleszczowa,
den H. Adalbert Mikoda aus Kroczyce,
den H. Izydor Kajdan aus Ryczów;

4) in Żarnowiec:
den H. Ludwig Gruszczyński aus Żarnowiec,
den H. Franz Wawer aus Żarnowiec,
den H. Adalbert Kowalczyk aus Szyce (Gem. Kidów);

5) in Wolbrom:
den H. Johann Haberka aus Lobzów,
den H. Jakob Zgadzaj aus Wolbrom,
den H. Johann Kowal aus Jangrot.

Das Friedensgericht in Olkusz leitet der staatliche Richter Dr. Roman Schwakopf.

246.

Strafurteil.

I. Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Gericht in Olkusz hat nach der am 22. und 25. Mai 1916 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

I. Anton Najmrocki, geboren in Rabsztyn, dorthin zuständig 20 Jahre alt, röm.-kath. Sohn des Ignaz und der Marianna, Absolvent einer Volksschule und 4 Klassen einer technischen Schule, ohne Vermögen, wohnhaft in Suloszowa, Erntebeamte, angeblich unbescholten

ist schuldig

das Verbrechen nach §§ 380, 383 M. St. G. und das Vergehen nach § 702 M. St. G. dadurch begangen zu haben,

1) dass er als ein im öffentlichen Dienste Angestellter von der ihm anvertrauten dienstlichen Stellung in dem Dienste in dem er verpflichtet war auf diese Weise Missbrauch machte, dass er im laufenden Jahre Einwohnern des Kreises Olkusz Ausfuhrbewilligungen erteilte, wodurch er dem Kreise Olkusz Schaden zufügte und dafür von Franz Rudziński 3 Rubel, Peter Rudziński 2 Rubel, Ladislaus Pasternak 4 Rubel, Franz Kaliński 2 Rubel 50 Kopeken, Błażej Gamrat 3 Rubel, Johann Pasek 2 Rubel, Josef Gorajczyk 3 Rubel annahm;

2) dass er bei Führung seiner Dienstgeschäfte im l. J. in Suloszowa für Einkauf von Getreide Bewilligungen ausstellte und dafür von Stanislawa Krzemin 10 Rubel, von Stanislaus Mosul 3 Rubel und von einem unbekannten Juden 1 Rubel 50 Kopeken annahm, womit er sich zur Parteilichkeit verleiten liess;

3) dass er am 14. März 1916 auf der Strasse von Sułoszowa auf das Pferd des Peter Blachno zwei Revolverschüsse abgab, obwohl nach den natürlichen für jedermann leicht erkennbaren Folgen der Handlung einzusehen war, dass damit eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen entstehen konnte — ohne dass jedoch dadurch jemandes körperliche Sicherheit gefährdet wurde,

wofür er im Sinne des §§ 382, 92, 97, 73 M. St. G. und der Cirk. Verord. d. R. K. M. v. 22./XII. 1868 bei Berücksichtigung des §§ 125 u. 127 M. St. G. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 8 (acht) Monaten verschärft durch ein hartes Lager monatlich und zur Abführung von 19 Rubel 50 Kopeken an den Zivilarmenfond der Gem. Sułoszowa verurteilt wird, wobei jedoch die unverschuldete Untersuchungshaft in der Dauer von einem Monat in diese Strafe einzurechnen ist.

II. Viktor Propinator, geboren in Żarnowiec, Kreis Olkusz, 52 Jahre alt, zuständig nach Skala, mosaisch, verheiratet, Vater von 4 Kindern, Sohn des Hersch und der Sura, Pferdehändler, ohne Schulbildung, Besitzer eines Hauses im Werte von 1000 Rubeln, 1 Joch Feld und 300 Rubel Bargeld, vorbestraft mit 2 Jahren Kerker wegen Diebstahlsteilnehmung

i s t s c h u l d i g

am 25. März 1916 auf dem Wege bei Szyce den Gefreiten Alois Dax in Ausübung des Grenzpolizeidienstes, somit einen im öffentl. Dienste Angestellten durch ein Geldgeschenk von 10 Kronen zur Verletzung seiner Dienstpflicht zu verleiten versucht zu haben, womit er das Vergehen nach § 568 M. St. G. begangen hat, wofür er im Sinne des § 568 M. St. G. zu 6 (s e c h s) M o n a t e n A r r e s t verurteilt wird.

III. Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Gericht in Olkusz hat nach der am 29. Mai 1916 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

1) L e i b K a n n e r, geboren, zuständig und wohnhaft in Wolbrom, 19 Jahre alt, mosaisch, ledig, Sohn des Uscher und der Hinde, Kaufmann, ohne Vermögen, angeblich unbescholten;

2) S a r n e I s a a k, geboren, zuständig und wohnhaft in Wolbrom, 18 Jahre alt, mosaisch, ledig, Sohn des Schmul und der Pessel, kann lesen und schreiben, lebt bei Verwandten, ohne Vermögen, ohne Vorstrafen;

3) H i l l F e l s n e r, geboren, zuständig und wohnhaft in Wolbrom, 21 Jahre alt, mosaisch, ledig, Sohn des Oiser und der Schifra, Spengler, ohne Vermögen, angeblich unbescholten

s i n d s c h u l d i g

dass sie in der Nacht vom 8. auf den 9. April 1916 auf der Strecke von Poręba nach Olkusz den sich im Dienste befindlichen Zugsführer Felix Lach des k. u. k. Ul. Reg. Nr. 2 durch ein Geschenk von 40 Kronen zur Verletzung seiner Dienstpflicht zu verleiten versucht haben, wodurch sie das Vergehen nach § 568 M. St. G. begangen und hiefür im Sinne des § 568 M. St. G. zu 6 (s e c h s) M o n a t e n A r r e s t verurteilt werden.

Ist zu vollziehen und wird die Strafe des Sarne Isaak in Berücksichtigung des Umstandes, dass er der jüngste von den drei Beschuldigten ist und seine Beteiligung bei Vollbringung der strafbaren Handlung am geringsten war im Gnadenwege auf vier Monate Arrest herabgemildert.

IV. Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos, als Standgericht in Olkusz hat am 6. Juni 1916 den F r a n z R a c h w a ł, Grundwirt in Chełm, Gemeinde Jangrot wegen Verbrechens der Brandlegung gem. §§ 448 und 452 c M. St. G., begangen dadurch, dass er in der Nacht zum 18. August 1915 in Chełm, Gemeinde Jangrot, durch Anzünden einer dem Grundwirte Tomasz Szczypara gehörigen Scheuer eine Handlung unternommen hat, aus welcher nach seinem Anschlage an fremden Eigentum eine Feuerbrunst entstehen sollte, wobei das Feuer ausbrach und durch Einäscherung der Scheune einen erheblichen Schaden für den Verunglückten zur Folge hatte — zur Strafe des T o d e s durch den S t r a n g verurteilt.

Dieses Urteil wurde durch den zuständigen Kommandanten bestätigt, jedoch im Gnadenwege in die Strafe des schweren und verschärften Kerkers in der Dauer von 18 (achtzehn) Jahren umgewandelt.

247.

Steckbrief.

Wojciech (Adalbert) Habryn, Grundwirt aus Podlesice, Gem. Tczyca, Kreis Miechów ist verdächtig:

a) dadurch, dass er die in der Nacht vom 31./I. auf den 1./II. 1916 von den mit h. g. Urteil vom 8./V. 1916 K 103/16 abgeurteilten Jan Gorgoń und Pawel Czart der Regina Dybich in Jangrot gestohlene Kuh im Werte von 400 Rub. nach vorher getroffenem Einverständnisse um 50 Rub. gekauft hat, das Verbr. nach §§ 11 und 457, 459, 461 c und 462 e MSTG.;

b) dadurch, dass er in der Nacht vom 23. auf den 24./II. 1916 in Gemeinschaft mit Jan Gorgoń und Jan Gajda in den Stall des Jakob Gamrat in Jangrot eingebrochen und 2 Stutten desselben im Werte von 400 Rub. gestohlen hat, das Verbr. nach §§ 457, 459, 461 c und 462 e MSTG.;

c) dadurch, dass er die in der Nacht vom 23. auf 24./III. 1916 von den abgeurteilten Jan Gorgoń, Pawel Czart und Jan Gajda der Petronella Wypasek in Jangrot gestohlene 2 Kühe im Werte von 220 Rub. an sich brachte, das Verbr. nach §§ 11 und 457, 459, 461 c und 462 e MSTG. begangen zu haben.

P e r s o n s b e s c h r e i b u n g: Körpergrösse: ca 170 cm, kräftig gebaut, Haare: schwarz, Haarfülle: dicht, Angesicht: breit, Zähne: lückenhaft, Augen: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Gesicht: rot, Gesichtsfarbe: gesund, spricht: polnisch, Kleidung: brauner Rock und Hose, schwarzer Hut.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Genannten eifrig zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

II.

Johann Goly ca 32 Jahre alt, zu Przysieka, Kreis Miechów geboren und dortselbst zuständig.

Derselbe ist gross, ziemlich stark gebaut, hat längliches Gesicht, hellblonden, kleinen Schnurrbart und blonde Haare.

Bekleidet war er mit einem braunen Rock, dun-

kelgrüner Zeughose, alter, dunkelbrauner Radfahrerkappe und mit Schnurschuhen.

Da Genannter des Verbrechens des Raubmordes dringend verdächtig erscheint, ergeht an alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe das Ersuchen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

248.

Kundmachung.

Am 1. Juni l. J. wird die Benützung der Bade-Anstalt Busk in Polen für die Zivil-Bevölkerung freigegeben. Durch die ausserordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mussten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert u. die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesaison 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September werden nachstehende Preise festgesetzt:

	K.	h.
1 reines Wannenbad I. Klasse	1	50
1 reines Wannenbad II. Klasse	1	30
1 Dampfbad	2	—
1 Douche an einem Apparat	—	60
1 Douche an mehreren Apparaten	—	90
1 komb. Douche- u. Wannenbad im Doucherraum	2	—
1 Schwefelbad I. Klasse	2	30
1 Schwefelbad II. Klasse	2	—

20% Nachlass bei Abonnents von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.

	K.	h.
1 Schlammbad 1. Stufe	4	80
1 Schlammbad 2. Stufe (mittelstarke)	5	80
1 Schlammbad 3. Stufe (starke)	6	80
1 Kohlensäurebad I. Klasse	3	50
1 Kohlensäurebad II. Klasse	3	30
1 Leintuch-Leihgebühr	—	50

10% Nachlass bei Abonnents von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.

	K.	h.
1 Handtuch	—	30
1 Bade-Schürze	—	20
1 Seife (Portion)	—	40
Massage durch 2 geübte Masseure laut ärztl. Anordnung.		
Kurtaxe für Fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalte	12	—
Kurtaxe für Einheimische	6	—
Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen	—	20
Einmaliger Parkeintritt an Samstagen u. Sonntagen	—	30

Bei Festlichkeiten, Reunionen, etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden.

Saisonskarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September l. J. (exclusive Festlichkeiten, Reunionen, etc.) 10 K.

Busk, am 24. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

